

**Strafvollzug:** Justizhaus möchte Bürgern und potenziellen Einrichtungen die Arbeitsstrafe näher bringen

# „Die gemachten Erfahrungen sind sehr gut“

Die „Arbeitsstrafe“, im Volksmund auch als „Sozialstunden“ bekannt, ist eine von einem Richter ausgesprochene Hauptstrafe, die wie eine Gefängnis- oder eine Geldstrafe in Straf- oder Polizeisachen verhängt wird. Sie besteht aus einer Arbeit, die unentgeltlich im Dienst der Gesellschaft verrichtet wird. Die Dauer variiert zwischen 20 und 300 Stunden. Der Fachbereich Justizhaus des Ministeriums der DG möchte die Arbeitsstrafe dem Bürger näherbringen und potenzielle Einrichtungen ansprechen. „Unter dem Strich sind die gemachten Erfahrungen sehr gut“, sagt Justizassistentin Hannah Drömmmer dem GrenzEcho.

VON CHRISTIAN SCHMITZ

„Man muss die Konsequenzen für das eigene Fehlverhalten tragen. In meinen Augen macht die Arbeitsstrafe daher mehr Sinn als eine Geldstrafe“, sagt der 44-jährige Markus (Name geändert), nachdem er zu einer Arbeitsstrafe verurteilt worden ist. „Natürlich kommt es auch immer auf die Art der Arbeit an. Ich hatte bessere und schlechtere Arbeitsstellen, habe aber immer gemacht, was von mir verlangt wurde. Je nachdem, wo ich gearbeitet habe, hatte ich natürlich mehr oder weniger das Gefühl, etwas Nützliches zu tun“, fügt er hinzu. „In meiner letzten Einrichtung beispielsweise habe ich viel Wertschätzung erfahren. Daher arbeite ich weiterhin ehrenamtlich in der Einrichtung – 160 bis 200 Stunden im Monat. Ich bin jetzt einer der Hauptverantwortlichen dort. Mein Fazit: Die verschiedenen Arbeitsstrafen haben mich in eine ganz andere Richtung im Leben gelenkt und mir neue Perspektiven ermöglicht“, resümiert Markus auf dem Themenportal des Justizhauses ([www.justizhaus.be](http://www.justizhaus.be)).

Markus ist einer von über 300 Personen, die jedes Jahr im Gerichtsbezirk Eupen betreut werden, nachdem sie zu einer Arbeitsstrafe verurteilt worden sind. „Arbeitsstrafe“ und „Arbeit im Interesse der Allgemeinheit“ sind die juristischen Fachbegriffe – eher verbreitet ist die Bezeichnung „Sozialstunden“. Ein Gericht kann jemanden wegen ver-



Ein Gericht kann jemanden wegen verschiedener Straftaten zu einer Arbeitsstrafe verurteilen. Bestimmte Taten – wie etwa erschwerte Sittendelikte oder Mord – sind davon ausgeschlossen.

Illustration: Imago

schiedener Straftaten zu einer Arbeitsstrafe verurteilen. „Häufig geht es um Verkehrsdelikte, die vor dem Polizeigericht verhandelt werden. Fahren unter Einfluss von Alkohol oder anderer Drogen. Es kann auch um Drogendelikte gehen, aber auch Verurteilungen wegen Diebstahls oder wegen Körperverletzungen können mit einer Arbeitsstrafe belegt werden“, erklärt Justizassistentin Hannah Drömmmer.

**Für bestimmte Taten, wie erschwerte Sittendelikte oder Mord, keine Arbeitsstrafe beantragt werden.**

„Bei den Worten ‘Straftaten’ oder ‘Straftäter’ denken die meisten an Schwerverbrechen bzw. verbrecher.“ Für bestimmte Taten – wie etwa erschwerte Sittendelikte oder Mord – könne jedoch keine Arbeitsstrafe beantragt werden. Zudem könne das Gericht eine Arbeitsstrafe nur dann aussprechen, wenn die Person einverstanden ist.

Isabella (Name ebenfalls geändert) ist 25 Jahre alt und ebenfalls zu „Sozialstunden“ verurteilt worden: „Mein erster Gedanke, als ich an die Arbeitsstrafe dachte, war: Jetzt muss ich Müll auf sammeln

und Steine kloppen. Dann wurde ich aber positiv überrascht: Ich hatte Mitspracherecht beim Aussuchen der Einrichtung. Auch wurde dabei auf meine persönliche Lage eingegangen. Die Einrichtung, in der ich meine Stunden abgeleistet habe, war wie für mich gemacht. Daher habe ich meinen Einsatz dort eher als Bereicherung gesehen.“

Isabellas Aussagen deuten auf viele Vorurteile, die es immer noch rund um die Arbeitsstrafe gibt. Entsprechende Informationen stehen deshalb auf dem Themenportal des Justizhauses zur Verfügung. „Wir wollen der Gesellschaft die Arbeitsstrafe näherbringen. Es handelt sich um einen Dienst an der Gesellschaft“, sagt Hannah Drömmmer, die seit sechs Jahren für das Justizhaus tätig ist. Neben dem Justizhaus kommt der Dienststelle für Alternative Strafmaßnahmen (abgekürzt DASM) eine zentrale Rolle zu. Die DASM ist bei der Stadt Eupen angesiedelt und begleitet in enger Zusammenarbeit mit dem Justizhaus Personen im gesamten Gerichtsbezirk, die zu Sozialstunden verurteilt worden sind.

„Betroffene können sich im Vorfeld genauer informieren, was auf sie zukommt. Und Einrichtungen, die für eine Arbeitsstrafe in Frage kommen, können ebenfalls in Erfahrung

bringen, welche Möglichkeiten es gibt. Die Einrichtungen müssen öffentlich sein“, betont Hannah Drömmmer. „Eine privat organisierte Einrichtung kommt dagegen nicht für Arbeitsstrafen infrage.“ Möglich ist eine Arbeitsstrafe unter anderem bei Gemeinden, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Tierheimen, beim Roten Kreuz oder auch

bei den verschiedenen Vereinen. „Zum größten Teil sind die Einrichtungen sehr zufrieden“, sagt die Justizassistentin über gemachte Erfahrungen. Wenn es aber Probleme gebe, würden sie nicht allein gelassen. „Und natürlich wird genau darauf geachtet, welche Person wo arbeiten kann und wo nicht. Jemand, der sich fremdenfeindlich zeigt, kann

nicht in einem Asylbewerberheim arbeiten. Jemand, der wegen eines Drogendelikt verurteilt wurde, nicht in einem Jugendheim.“

Auch Betroffene durchlaufen einen Lernprozess, wie die Erfahrungsberichte zeigen. „Natürlich gibt es auch andere Fälle von Leuten, die keinen geregelten Arbeitsalltag haben und unzuverlässig sind, wenn es zum Beispiel um Pünktlichkeit geht“, erläutert Hannah Drömmmer. In diesem Fall gehe die Begleitung der Person weit über die Durchführung der Arbeitsstrafe hinaus. „Dann geht es darum, dass die betroffene Person ihr Leben erstmals grundsätzlich in den Griff bekommt.“ Letztlich kommt es auf die Einrichtungen an, ab wann ein Vertrag beendet wird, sagt unsere Gesprächspartnerin. Was in einem solchen Fall auf den Verurteilten zukommt, wird bereits bei der Urteilsverkündung festgelegt, denn der Richter spricht immer eine Ersatzstrafe zur Arbeitsstrafe aus. Möglich sind eine Geldstrafe oder eine Haftstrafe. Berufsleben und Sozialstunden sind miteinander kombinierbar. „Die reguläre Arbeit geht natürlich immer vor. Wenn einer arbeiten muss, suchen wir eine Einrichtung, in der man nach der Arbeit oder am Wochenende tätig sein kann. Oder aber die Arbeitsstrafe wird komplett im Urlaub verrichtet. Einige Betroffene kommen selbst mit Vorschlägen, was sie machen könnten“, erläutert Hannah Drömmmer.

## IN ZAHLEN

**20** Stunden beträgt mindestens die Dauer einer Arbeitsstrafe und maximal 300 Stunden, wie die Dienststelle für Alternative Strafmaßnahmen (DASM) in einem Bericht für das Jahr 2021 festhält. Dabei werde die Strafe vom Verurteilten ohne Entlohnung ausgeführt, außerhalb seiner Arbeits-, Schul oder Universitätszeit.

**308** Personen wurden insgesamt von Januar bis Dezember 2021 im Gerichtsbezirk Eupen betreut – für ein Total von 12.359,5 Stunden. Zum Vergleich: 311 Personen und 10.313 Arbeitsstunden waren es im Jahr 2020.

Im Jahr 2019 waren es noch 356 betreute Personen für ein Total von 15.424 Stunden. Im Jahr 2020 gab es einen deutlichen Rückgang an verrichteten Arbeitsstunden. Das lag am Ausbruch der Corona-Pandemie, denn während des ersten Lockdowns von April 2020 bis Mitte Mai 2020 wurden keine Arbeitsstunden abgeleistet.

**91** Prozent von den insgesamt 308 betreuten Personen sind Männer. 9 Prozent sind Frauen. Im Jahr 2020 waren es 93 Prozent Männer und 7 Prozent Frauen.

**34** Jahre beträgt das Durchschnittsalter der betreuten Per-

sonen. Die Altersklasse von 25 bis 29 Jahren verzeichnet mit 68 im Jahr 2021 die größte Anzahl der betreuten Personen. Da in der Altersklasse von 20 bis 24 Jahren jedoch auch 67 Personen betreut wurden, sind 44 Prozent der durch die Dienststelle für Alternative Strafmaßnahmen betreuten Personen zwischen 20 und 29 Jahren.

**38** Prozent der betreuten Personen wohnt in Eupen, gefolgt von Kelmis (18 Prozent). In den anderen Gemeinden der DG oder außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnen zwischen 1 und 9 Prozent der betreuten Personen. (sc)

2001216541/SR-G

# ZUSÄTZLICH

# 20%

auf reduzierte Artikel vieler

# MARKEN



\*Gilt nur auf reduzierte Artikel ausgewählter Marken. Nicht alle Marken in allen Häusern verfügbar.

Nur gültig bis zum 27.08.2022 (bei verkaufsoffenem Sonntag bis zum 28.08.2022). Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. Ausgeschlossen sind: Änderungen und Gutscheinarten. Keine Barauszahlung. Beim Umtausch wird der gezahlte Betrag erstattet.

das **SiNN** AACHEN

**DAS HAUS DER BEKLEIDUNG UND WÄSCHE**  
Großkölstraße 15-31, 52062 Aachen